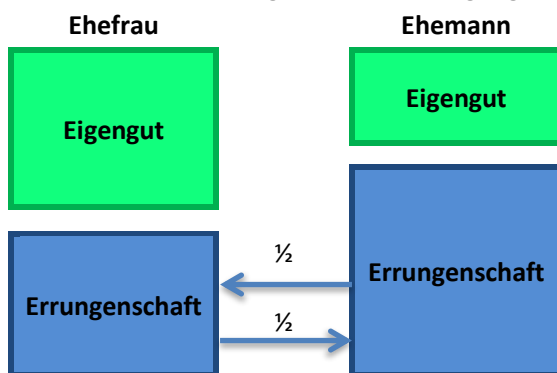


Ehe- und Erbrecht

Errungenschaftsbeteiligung

Die Errungenschaftsbeteiligung ist in der Schweiz der ordentliche Güterstand. Mit anderen Worten: Alle Ehegatten, die keinen anderen Güterstand durch Ehevertrag gewählt haben, unterstehen den Regeln der Errungenschaftsbeteiligung.

Gütermassen der Errungenschaftsbeteiligung



Jeder Ehegatte ist Eigentümer seines Vermögens und verwaltet dieses selber. Solange die Ehe fort dauert, unterscheidet sich dieser Ehestand kaum von jenem der Gütertrennung. Die Ehegatten haften deshalb auch nicht für die Schulden des anderen Ehegatten. Innerhalb des Vermögens eines Ehegatten unterscheidet das Gesetz zwischen Eigentum und Errungenschaft.

Eigentum (nur gegen Beweis!)

Eigentum ist durch denjenigen Ehegatten zu beweisen, der behauptet, dass ein Vermögenswert Eigentum darstellt. Die Beweise sind deshalb lebenslänglich zu sichern.

Zum Eigentum gehört:

- In die Ehe eingebrachtes Vermögen
- Zu Eigentum erklärte Vermögenswerte, die der Ausübung eines Berufs oder dem Betrieb eines Gewerbes dienen
- Schenkungen, Erbschaften
- Persönliche Gegenstände (z.B. Schmuck)
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen für Eigentum

Das Eigentum wird bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht geteilt. Eigentum das "verbraucht" wird, kann nicht durch Mittel der Errungenschaft wieder aufgestockt werden.

Errungenschaft

Im Umkehrschluss ist alles, was nicht Eigentum ist, Errungenschaft. Die Errungenschaft unterliegt bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung grundsätzlich der hälftigen Teilung.

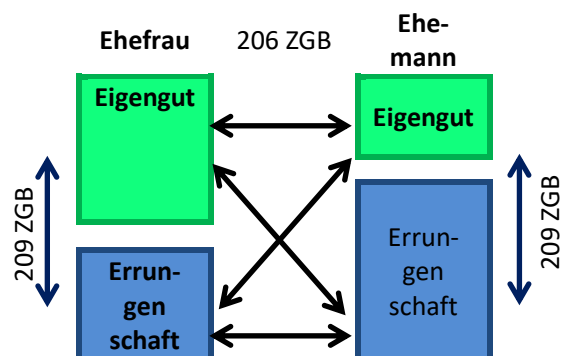
Zur Errungenschaft gehören insbesondere Ersparnisse aus Arbeit, Gewinn, Zins, Dividenden, Renteneinkommen, Erträge des Eigentums, Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

Ersatzforderung oder

die Folgen der Vermischung der Vermögenswerte

Erwerb und weitere Investitionen führen im Laufe der Zeit unweigerlich zu einer Vermischung des Vermögens.

Der Gesetzgeber hat deshalb die sog. Ersatzforderungen geschaffen. Trägt ein Vermögenswert zum Erhalt oder zur Verbesserung einer anderen Vermögensmasse bei, entsteht bei der Auflösung des Güterstandes eine Forderung, die diese Vermischung der Massen rückgängig machen soll.



Der Beitrag des einen Gatten an den anderen nach Art. 206 ZGB ist nominell garantiert und reduziert sich durch Wertschwankungen nicht. An einem allfälligen Mehrwert ist er beteiligt.



Vorsorgen mit Ehe- und Erbvertrag

Wahl des Güterstandes

Für viele dürfte der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zusammen mit den erbrechtlichen Möglichkeiten die höchste Flexibilität und damit die beste Möglichkeit darstellen. In besonderen Situationen kann ein anderer Güterstand gewählt werden. Neben der Errungenschaftsbeteiligung kennt das Schweizer Recht

- die Gütertrennung und
- die Gütergemeinschaft.

Wer die Teilung der Errungenschaft nicht will, wählt die Gütertrennung. Wer eine möglichst umfassende Teilung aller Vermögenswerte will, der überlegt sich, ob die Gütergemeinschaft besser passen würde.

Vertragliche Inhalte (Errungenschaftsbeteiligung)

Folgende Bestimmungen können miteinander und mit anderen Verträgen (insbesondere Versicherungslösungen) kombiniert werden:

- Wahl eines anderen Güterstandes
- Festhalten des Eigengutes je Ehegatte
- Erklärung zu Eigengut, was dem Beruf oder dem Gewerbe dient
- Erklärung der Erträge aus Eigengut zu Eigengut des jeweiligen Gatten
- Verzicht oder Abänderung der Mehrwertbeteiligung
- Eine andere als die hälftige Teilung der Errungenschaft
- Differenzierte Teilung der Errungenschaft bei Trennung, Scheidung oder bei Tod
- ...

Der Ehevertrag ist öffentlich zu beurkunden.

Die Möglichkeiten sind vielfältig und komplex. Wir helfen Ihnen weiter.

Rufen Sie uns an! Tel. 056 462 52 71.

Kombination mit Erbvertrag

Kombiniert mit einem Erbvertrag kann ein wirksames, sehr bindendes Vertragswerk entstehen.

Inhalt eines Erbvertrages:

- Zuweisung der frei verfügbaren Quote
- Erbverzicht (Verzicht auf Erbanteil inkl. Pflichtteil)
- Erbeinsetzung
- Zuweisung Vermögenswerte (z.B. Betrieb)
- Einräumung Wohnrecht / Nutznießung
- Einräumung von Vermächtnissen
- Teilungsvorschriften
- Einsetzung Willensvollstrecker/in
- Ersatzverfügungen (wenn, dann ...)
- ...

Ein Erbvertrag ist öffentlich zu beurkunden. Es wirken neben dem Notar auch zwei Zeugen mit.

Der Ehe- oder Erbvertrag ist für alle Parteien entsprechend den vertraglichen Bestimmungen bindend. Eine einseitige Abänderung ist nur dort möglich, wo dies der Vertrag ausdrücklich zulässt. In den übrigen Fällen kann eine Änderung des Erbvertrages nur unter Zustimmung der unterzeichnenden Parteien vorgenommen werden.

Frei verfügbare Quote/Pflichtteil

| Hinterlassene | Erbteil | Pflichtteil | freie Quote |
|------------------------|-----------|-------------|-------------|
| Ehepartner & Nachk | 1/2 & 1/2 | 1/2 & 3/4 | 3/8 |
| Nachkommen | 1/1 | 3/4 | 1/4 |
| Ehepartner & Eltern | 3/4 & 1/4 | 1/2 & 1/2 | 1/2 |
| Ehepartner | 1/1 | 1/2 | 1/2 |
| Eltern | 1/1 | 1/2 | 1/2 |
| Ehep. & Geschwister | 3/4 & 1/4 | 1/2 & 0 | 5/8 |
| ein Elternteil & Gesch | 1/2 & 1/2 | 1/2 & 0 | 3/4 |
| Geschwister | 1/1 | 0 | 1/1 |
| Grosseltern | 1/1 | 0 | 1/1 |

Hinweis: Ab dem 1. Januar 2023 wird der Pflichtteil der Nachkommen auf $\frac{1}{2}$ reduziert und derjenige der Eltern wird aufgehoben.

Die erbrechtlichen Bestimmungen gelten auch für gleichgeschlechtliche Partner, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

